



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 23.01.2010 in Berlin gegründete Verein trägt den Namen: „Interessengemeinschaft Poeciliidae Deutschland“ abgekürzt „IGPD“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung der Haltung und Zucht von lebendgebärenden Zahnkarpfen, anderer lebendgebärender Zierfische und der Aquaristik im Allgemeinen.
2. Der Verein arbeitet mit anderen nationalen und internationalen Vereinen, Organisationen und Institutionen zusammen, die die gleichen Interessen teilen .  
Er organisiert und veranstaltet nationale und internationale Fachtagungen und Ausstellungen und beteiligt sich durch seine Mitglieder an nationalen und internationalen Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im IGPD e.V. steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen natürlichen Personen offen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied zu erklären.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand und ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erfolgte.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres **bei jedem Vorstandsmitglied kündigen**.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eine erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Bestimmungen vorliegt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins erheblich geschädigt wurde oder die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins nachhaltig gestört wurde.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied

## **Interessengemeinschaft Poeciliidae Deutschland**

unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied eingeschrieben zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung innerhalb von 2 Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig. **Der Rechtsweg bleibt offen.**

5. Eine Mitgliedschaft gilt als beendet, wenn ein halbes Jahr nach Fälligkeit des Jahresbeitrages, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, 3 Wochen vor Inkrafttreten, der Beitrag nicht bezahlt ist oder zumindest keine Erklärung des Mitglieds dazu abgegeben wird. Es reicht der Nachweis der Absendung des Mahnschreibens an die zuletzt bekannte Adresse.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen sind davon nicht betroffen.

### **§ 5 Die Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und Geschäftsordnung zu halten und Änderungen von Anschriften sofort mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen (Aufnahmegebühren u.a.) beschließen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. der/die 1. Vorsitzende
  - b. der/die 2. Vorsitzende
  - c. der/die Geschäftsführer/in
  - d. der/die Kassierer/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu leisten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Das Vorstandsamt

## **Interessengemeinschaft Poeciliidae Deutschland**

eines Mitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

### **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
3. Die beiden zu wählenden Kassenprüfer, dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer/innen
- e. Festsetzung von Beiträgen/Gebühren und deren Fälligkeit.
- f. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Ausgaben über mehr als 500 Euro
- i. Auflösung des Vereins

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Schreiben (Brief oder Email) durch den Vorstand und einer Frist von mindestens 2 Monaten. Sie muss die Tagesordnung, Anträge und Wahlvorschläge enthalten.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung, die die Satzung oder Geschäftsordnung betreffen müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

## Interessengemeinschaft Poeciliidae Deutschland

### § 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/derer Verhinderung von seinem(r)/ ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet.  
Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit gezählt.  
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen des Vorstandes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Abs. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. **Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.**
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung erlassen. Eine Ordnung wird mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung erlassen.

### § 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführers/in zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

## **Interessengemeinschaft Poeciliidae Deutschland**

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschluss amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung Verbindlichkeiten bestehen, die durch Mitgliederentscheidung begründet sind, werden diese durch Umlage aller Mitglieder des geltenden Beitragsjahres getilgt.
6. Verbindlichkeiten durch Vorstandsbeschluss, werden durch Vorstandsmitglieder der geltenden Legislatur getilgt.

### **§ 17 Geltungsbereich der Satzung**

1. Erläuterungen und Ergänzungen zur Satzung werden in einer Geschäftsordnung geregelt
2. Alle Punkte der Satzung haben Vorrang vor Regelungen der Geschäftsordnung.

### **§18 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.

In einem derartigen Fall ist eine wirksame und durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen und undurchführbaren zu setzen, die dem Zweck der zu setzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Dasselbe gilt für eventuelle Satzungslücken.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.01.2010 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.